

Allgemeine Einkaufsbedingungen ADMOS Gleitlager GmbH

1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für jeden von uns erteilten Auftrag, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, und zwar nur gegenüber Kaufleuten. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Bestellungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Vertragsschluss

Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit. Soweit der Schriftverkehr EDV-gestützt abgewickelt wird (insbesondere per Fax bzw. E-Mail), sind unsere Schreiben ohne oder mit faksimilierter Unterschrift gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Die Annahme unseres Auftrags ist unter Angabe unserer Bestell-Nr. unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang einer solchen Bestätigung sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

Mündliche oder telefonische Änderungen des Vertrages sind daher ohne vom Lieferanten mit Mitarbeitern von uns vereinbart wurden, die nach dem Gesetz oder aufgrund einer besonderen gegenüber dem Lieferanten schriftlich mitgeteilten Vollmacht zu unserer Vertretung berechtigt sind.

3. Preise

Die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant ist verpflichtet, uns die bestellte Ware frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Eine Lieferung in Teilleistungen ist ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig.

Die gelieferte Ware wird spätestens mit ihrer Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.

5. Lieferzeit

Die Lieferung hat unter allen Umständen zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand am von uns angegebenen Empfangsort eingetroffen ist. Falls der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich davon zu unterrichten.

Mehrkosten für eine zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen, selbst wenn wir ausnahmsweise die Kosten der gewöhnlichen Beförderung übernehmen.

Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht fristgerecht, sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Beschränkungen der Haftung für den Fall des Lieferverzugs erkennen wir nicht an.

6. Versand, Verpackung, Gefahr, Speditionsvermerk

Der Sendung ist ein Lieferschein mit Mengen- und Maßangabe beizulegen. Sämtliche Lieferungen erfolgen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen frei Haus einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.

Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung sowie sachgerechten Korrosionsschutz verantwortlich.

Die Gefahr geht erst mit Annahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Als Speditionsvermerk ist anzugeben: „Empfänger ist SLVS-Verzichtskunde“.

7. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung sofort nach Lieferung zuzusenden. Zahlungs- und Skontofristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, nie jedoch vor dem des Wareneingangs. Zahlung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 30 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 45 Tage nach Rechnungseingang mit 2% Skonto oder 90 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.

In Verzug geraten wir erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, ohne Mahnung frühestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Der Verzögerungsschaden ist der Höhe nach auf die gesetzlichen Verzugszinsen beschränkt, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen oder uns zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

8. Mängelansprüche

Der Lieferant leistet in vollem Umfang Gewähr für die gelieferte Ware. Unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung bzw. nach Abnahme der Sache, sofern eine Abnahme vereinbart wurde.

Das im Rahmen der Nacherfüllung bestehende Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung üben wir aus. Für im Wege der Nacherfüllung ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährung nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen.

9. Haftung

Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder –beschränkungen, gleich welcher Art und welchen Inhalts, erkennen wir nicht an. Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit er selbst auch unmittelbar haften würde.

10. Mehr- und Minderlieferung

Die angegebenen Bestellmengen und -gewichte müssen vom Lieferanten genau eingehalten werden. Bei Material, das wir in größeren Mengen laufend bestellen, erachten wir eine Mengenabweichung von höchstens 5% der bestellten Menge als genehmigungsfähig.

11. Modelle und Werkzeuge

Fertigt der Lieferant zur Ausführung des Auftrags auf unsere Kosten Werkzeuge oder Modelle an, so erfolgt die Anfertigung stets für uns. Der Lieferant ist daher verpflichtet, die Gegenstände nach Beendigung des Auftrags für uns zu verwahren oder auf Anforderung uns zu übergeben und uns, soweit bis dahin noch nicht geschehen, das Eigentum daran zu verschaffen.

Eine Verwertung dieser Modelle und Werkzeuge und der Weiterverkauf hieraus hergestellter Teile sind ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

12. REACH Verordnung

Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, den für die Lieferung seiner Erzeugnisse an uns durch REACH gegebenen Verpflichtungen nach Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) unaufgefordert nachzukommen.

13. Verschwiegenheitspflicht

Sämtliche Zeichnungen, Modelle, Schablonen etc. bleiben unser ausschließliches Eigentum. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen einschließlich der Speicherung, Verarbeitung oder Verbreitung unter Verwendung elektronischer Systeme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

Ein irgendwie gearteter Hinweis auf unsere Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Für alle uns durch eine Verletzung vorstehender Pflichten entstehende Schäden ist der Lieferant ersatzpflichtig.

14. Datenschutz

Im Rahmen unserer Geschäftsverbindungen speichern wir Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

15. Mindestlohn

Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber, die Verpflichtungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere mindestens den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu entrichten.

Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die von ihm übernommenen Verpflichtungen auch etwaigen Nachunternehmern aufzuerlegen.

Darüber hinaus stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter sowie wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung vollumfänglich frei, soweit diese Ansprüche und Forderungen aus einer Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem MiLoG entstehen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Lieferanten befindet.

Auf das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht zur Anwendung.

17. Versandanschrift

Wilhelminenhofstraße 89 a, 12459 Berlin

Warenannahme:

Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr – 9.00 Uhr und 9.30 Uhr – 14.00 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr – 9.00 Uhr und 9.30 Uhr – 13.00 Uhr

Stand: Januar 2016